

Preisblatt individuelles Netzentgelt gem. § 19 (2) S. 1 StromNEV

Gültig ab 01.01.2013

Stadtwerke Forchheim GmbH

Netznutzer: Spedition Pohl GmbH & Co. KG

Zählpunkt: DE0001889130100000000000000000203

Datum Genehmigungsbescheid: 30.10.2012

Geschäftszeichen Genehmigungsbescheid: 20-3163.10-ind-NE 1

Rechtsgrundlage Genehmigungsbescheid: § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 3 StromNEV

Individuelles Netzentgelt

Leistungsentgelt: 57,97 Euro/KW

Arbeitsentgelt: 2,05 ct./kWh

Mehrkosten aus KWK-Gesetz

Die Zuschlagssätze aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 19. März 2002 sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem 01.01.2012 von Letztverbrauchern erhoben. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWK-G auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Umlage je Letztverbrauchergruppe für das Jahr 2013		
LV-Gruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	LV-Gruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	LV-Gruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)
0,329 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

f) Umlage nach § 17f EnWG

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird

Umlage je Letztverbrauchergruppe		
LV-Gruppe A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	LV-Gruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	LV-Gruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)
0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

Konzessionsabgabe

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Hinweis:

Die vorgenannten individuellen Netznutzungsentgelte kommen nur dann zur Abrechnung, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 19 (2) Satz 1 StromNEV tatsächlich eintreten.

Treten diese Voraussetzungen nicht ein, so erfolgt die Abrechnung der Netznutzung über die o. g. Entnahmestelle nach den allgemein gültigen Netzentgelten (§ 19 Abs. 2 Satz 10 StromNEV)